

**Der Oberbürgermeister  
Jochen Partsch**

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten  
Werner Krone  
Alicenstraße 14  
64289 Darmstadt

Der Oberbürgermeister  
**Jochen Partsch**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2201 - 04  
Telefax: 06151 13-2205  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-Mail: [oberbuergemeister@darmstadt.de](mailto:oberbuergemeister@darmstadt.de)

Datum:  
13.02.2020

### **Kleine Anfrage zum Baurecht für eine Busspur in der Hanauer Straße (B26)**

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Krone,

Ihre kleine Anfrage vom 28.01.2020 beantworte ich wie folgt:

#### **Frage 1:**

Ist es richtig, dass die Stadt Darmstadt in ihren Akten den Planfeststellungsbeschluss vom 20.4.1977 zum Neubau der B26 für den Entwurfsabschnitt a – Darmstadt-Ost von Bau-km 0,460 bis Bau-km 1,800 hat?

#### **Antwort:**

Die Planfeststellung wurde vom Land Hessen beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss liegt beim Land Hessen. Auszüge daraus liegen der Stadt Darmstadt vor.

#### **Frage 2:**

Enthält dieser Beschluss als Anlage einen Lageplan, der den vollständigen Bau der B26 bis zum Ostbahnhof mit vier Spuren einschließlich der Brücke für die Odenwaldbahn Darmstadt – Erbach vorsieht?

#### **Antwort:**

Dem Beschluss liegt ein Lageplan zum vollständigen Ausbau der B 26 der im Jahr 1977 beschlossenen Maßnahme bei. Hierbei waren zwei Fahrstreifen stadteinwärts und zwei Fahrstreifen stadtauswärts vorgesehen.



**Frage 3:**

Liegt nach Rechtsauffassung der Stadt damit eine wirksame Planfeststellung vor?

**Antwort:**

Da die Ortsdurchfahrtsgrenze direkt hinter dem Ostbahnhof mitten im Bereich des Planungsgebiets liegt, liegt der Planungsbereich außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze in der Baulast des Bundes, vertreten durch Hessen Mobil, und der Planungsbereich nach der Ortsdurchfahrtsgrenze im Bereich des Ostbahnhofs in der Baulast der Stadt Darmstadt. Deshalb hat die Stadt Darmstadt im August 2019 bei Hessen Mobil angefragt, ob die heutige Planung durch den Planfeststellungsbeschluss vom 20. April 1977 abgedeckt sei. Mit der Antwort vom 17.12.2019 wurde dies seitens Hessen Mobil verneint.

**Frage 4:**

Ist es richtig, dass für die tatsächliche Verwirklichung der Stadt ein Ausführungsplan von 1982 für den Entwurfsabschnitt 1a – Baustufe 1 Zubringer zum Ostbahnhof Bau-km 0,460 bis 1,800 vorliegt, der nur 2 Spuren mit entsprechender Brücke der Odenwaldbahn vorsieht?

**Antwort:**

Die Ausführungsplanung liegt bei Hessen Mobil.

Das Vorhaben „Neubau der B 26“ wurde bereits in den achtziger Jahren vom Land Hessen fertiggestellt und in Betrieb genommen. Auf die zweite Fahrspur je Fahrtrichtung wurde dabei verzichtet.

**Frage 5:**

Hebt diese Ausführungsplanung nach Meinung der Stadt die Planfeststellung auf?

**Antwort:**

Der Planungsbereich außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze vom Ostbahnhof bis zum Trogbauwerk liegt in der Baulast des Bundes, vertreten durch Hessen Mobil. Daher hat die Stadt Darmstadt bei Hessen Mobil nachgefragt, ob die heute geplante Aufweitung durch die damalige Planfeststellung noch abgedeckt sei.

Hessen Mobil weist in seinem Antwortschreiben vom 17.12.2019 darauf hin, dass unabhängig von der damaligen Ausführung sich die örtlichen Randbedingungen und das Planungsrecht nach 40 Jahren stark verändert haben. Daher schreibt Hessen Mobil, dass ohne einen erneuten Beschluss durch ein Planfeststellungsverfahren die Aufweitung nicht erfolgen kann.

**Frage 6:**

Welche Bedeutung haben nach Meinung der Stadt die Einträge für eine „Bussonderspur“ und eine „Dichtwand“ an der Stelle der nördlichen Trogwand für einen vollständigen, vierspurigen Bau? Ist diese „Dichtwand“ gebaut worden?

**Antwort:**

Der 4-streifige Ausbau sowie der Bau und die Unterhaltung des Trogbauwerks obliegen der Baulast von Hessen Mobil. In welchem Ausbauzustand diese vorliegen ist der Stadt Darmstadt nicht bekannt.

**Frage 7:**

Ist es mit der geltenden Rechtslage vereinbar, eine Bussonderspur bis zum Ostbahnhof mit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu bauen?

**Antwort:**

Da die Baulast für die Bundesstraße nicht bei der Stadt Darmstadt liegt, ist die Stadt nicht antragsberechtigt und hat somit auch keinen Einfluss auf die Art des Genehmigungsverfahrens..

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch  
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung  
und Gremiendienste

Pressestelle       zur Kenntnis  
                          zur Veröffentlichung

Mobilitätsamt